

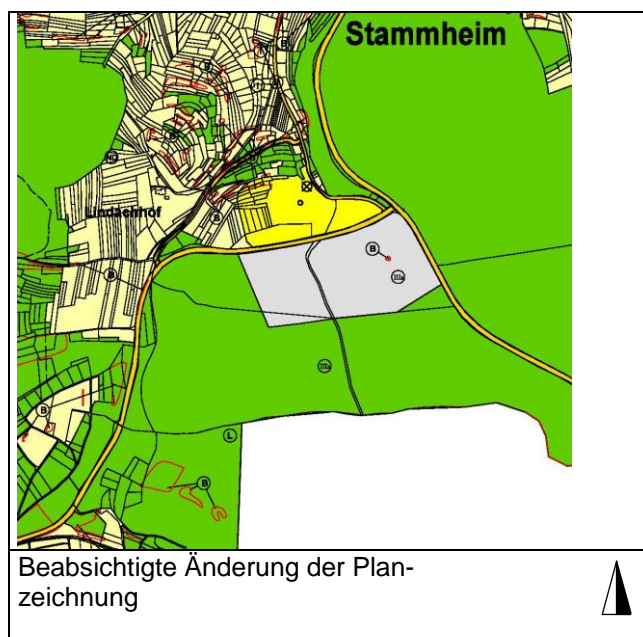
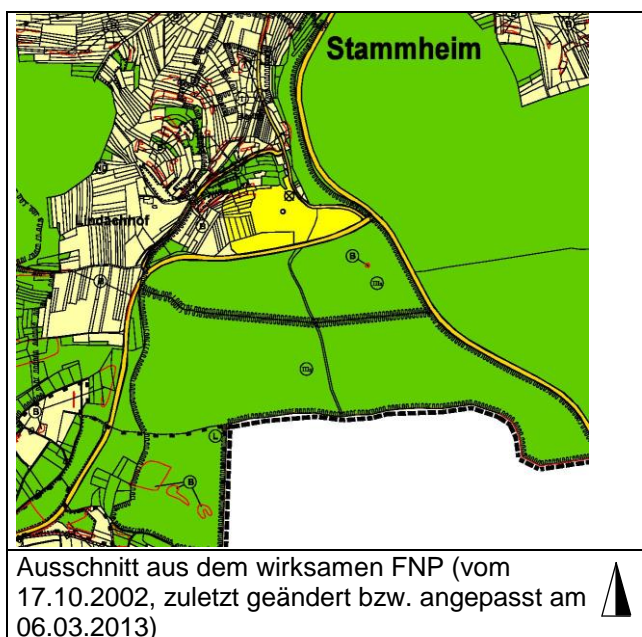
Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Stadtplanung

Öffentliche Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lindenrain“ der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Calw / Oberreichenbach

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „Lindenrain“ wird nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt. Die Öffentlichkeit (auch Kinder und Jugendliche) wird nach § 3 Abs. 2 BauGB am Verfahren zur Planung „Lindenrain“ beteiligt.

Der Bereich der 14. Flächennutzungsplanänderung „Lindenrain“ liegt südlich des Stadtteils Stammheim bzw. nordöstlich des Stadtteils Holzbronn an der K 4302 und der B 296, gegenüber der bereits vorhandenen Erddeponie Stichele. Die Gesamtfläche beträgt rund 21 Hektar.

Im Einzelnen gilt der zeichnerische Teil der Flächennutzungsplanänderung vom 16.11.2017. Die geplante Änderung ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



Ziele und Zwecke der Planung

Das Mittelzentrum Calw verfügt derzeit (nur noch) über ein geringes Gewerbeflächenangebot von städtischen Flächen. Zu seinen Aufgaben als Mittelzentrum und Gewerbeschwerpunkt gehört die Bereitstellung eines quantitativen und qualitativen Angebotes an verfügbaren Gewerbeflächen, um vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und gute Rahmenbedingungen zur Ansiedlung von neuen Unternehmen zu schaffen.

Mit dem derzeitigen Angebot an verfügbaren Gewerbeflächen kann die Stadt Calw ihrer Aufgabe als Mittelzentrum zukunftsorientiert nicht gerecht werden. Daher besteht dringender Handlungsbedarf für die Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen.

Die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung als gewerbliche Baufläche ist Ziel der 14. Flächennutzungsplanänderung.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Die Unterlagen zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (mit Umweltbericht) werden vom **05. Februar 2018 bis einschließlich 29. März 2018** beim Bürgermeisteramt Oberreichenbach im Bauamt, Schulstr. 3, 75394 Oberreichenbach, während der üblichen Dienststunden, öffentlich ausgelegt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die vorliegenden Stellungnahmen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Untersuchungen zu den Schutzgütern Mensch (Erholung, Lärm, Luftschadstoffe), Klima/Luft (Abgas-, Staubentwicklung), Tiere und Pflanzen (Fledermäuse, Haselmaus, europäische Vogelarten, geschützte Biotope, Verlust eines Tümpels), Wasser (Verlust hochwasserregulativer Waldflächen), Boden (Bodenumlagerung, Versiegelung), Landschaftsbild
- Umweltverträglichkeitsstudie zum Antrag auf Waldumwandlung, Lebensräume, Biotopverbund (Wildtierkorridor)
- Ergänzende Betrachtung des Gebiets „Brentenwald“, Calw-Stammheim
- Ergänzung der Untersuchung zu Fauna und Vegetation – Waldumwandlung Gebiet Lindenrain
- Untersuchung alternativer Lösungs- und Entwicklungsmöglichkeiten zur Gewerbegebietsentwicklung Calw (2017)
- Flächeninanspruchnahme, Erhaltung von Waldflächen, Maßnahmen zur Bodenaufwertung

Weiter können das Strategiekonzept „Gewerbeflächenentwicklung – Gewerbeflächenbedarf“ (Büro Reschl und Höschele, 2015) sowie die Waldumwandlungserklärung bei der Stadtverwaltung Calw - Stadtplanungsamt, eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit (hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche) Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Oberreichenbach, Schulstraße 3, 75394 Oberreichenbach während der üblichen Dienststunden abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Der Entwurf der 14. Flächennutzungsplanänderung „Lindenrain“ und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen können vom **05. Februar bis zum 29. März 2018** - je einschließlich - auch im Internet unter www.calw.de/Bürgerbeteiligung_Stadtplanung/ und www.calw.de/Gewerbegebietsentwicklung abgerufen werden.

Es wird gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Für die Änderung des Flächennutzungsplans wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Calw, 23.01.2018
gez. Ralf Eggert, Oberbürgermeister